

INFORMATIONSSCHREIBEN 06/2019

A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Notwendigkeit, bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mittels der A1-Bescheinigung die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung in der Schweiz nachweisen zu können.

Im Zuge der Globalisierung sind auch grenzüberschreitende Tätigkeiten im Auftrag des Arbeitgebers oder in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit keine Seltenheit mehr. Infolge des ab 01.06.2002 in Kraft getretenen Freizügigkeitsabkommens FZA zwischen der Schweiz und den EU-Staaten, wird freier Personenverkehr innerhalb der Vertragsstaaten garantiert für Schweizer und EU-Staatsbürger. Die gleichen Regelungen gelten für Staatsangehörige der EFTA-Länder.

Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die Koordination der Sozialversicherungssysteme. Diese regelt, in welchem Land die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung bei Mehrfach-tätigkeit besteht, wodurch eine Mehrfachversicherung ausgeschlossen wird. Umso wichtiger ist es, dass Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten den entsprechenden Nachweis über die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung erbringen können. Dies geschieht mittels der A1-Bescheinigung.

Seit dem 1. Januar 2019 wurden die Kontrollen in diesem Zusammenhang verschärft. Vor allem in Österreich und Frankreich haben die Personenkontrollen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten stark zugenommen.

Hierzu zählen nicht nur rein handwerkliche Leistungen, sondern auch Tätigkeiten innerhalb der EU/EFTA wie zum Beispiel:

- Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen
- VR-Meetings
- Messe-Teilnahmen
- Teilnahme an Schulungen
- Erbringung von Beratungsdienstleistungen (auch wenn nur für einige Stunden)

Die Pflicht zur Nachweisung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung entsteht schon ab der ersten Minute einer grenzüberschreitenden Tätigkeit. Es gibt keine Toleranzgrenze.

Kann die A1-Bescheinigung nicht vorgelegt werden, drohen strenge Sanktionen. Diese können in Form von hohen Bussgeldern oder über geschätzte Rechnungen für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge im Einsatzland anfallen. Die Art der Sanktion variiert je nach Land.

Die A1-Bescheinigung muss vor jeder grenzüberschreitenden Tätigkeit beantragt werden. Werden mehrmals pro Jahr in verschiedenen Ländern grenzüberschreitende Tätigkeiten erbracht, kann auch eine A1-Bescheinigung für Mehrfach­tätigkeit für den maximalen Zeitraum von 2 Jahren beantragt werden.

Zuständig für die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebers. Der Antrag der Bescheinigung erfolgt über die Online-Plattform ALPS.

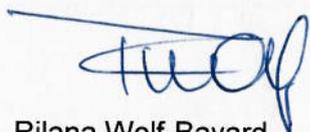
ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) ist eine Webapplikation, die Firmen, Selbstständigerwerbenden sowie den Ausgleichskassen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ermöglicht, Arbeitseinsätze im Ausland abzuwickeln. Der Datenaustausch zwischen Firma und Ausgleichskasse respektive dem BSV erfolgt in der Schweiz ausschliesslich über ALPS. Ein Datenaustausch in Papierform findet nicht mehr statt. Die elektronische Plattform ALPS stellt den wichtigen grenzüberschreitenden Datenaustausch sicher.

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang und unterstützen Sie in der Erlangung einer A1-Bescheinigung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie, sich bei Fragen direkt mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüsse

PKF Consulting AG



Rilana Wolf-Bayard
Partner Accounting / Payroll